



Pressemitteilung Werner Rechtsanwälte vom 26. Mai 2015

Sozialgericht Karlsruhe: Krankenkasse muss Wiederherstellungsoperationen nach Magenoperation bezahlen!

Das SG Karlsruhe hat unter dem Datum des 19. Mai 2015 unter dem Aktenzeichen S 16 KR 78/15 folgendes entschieden: Versicherte, die nach einer adipositaschirurgischen Maßnahme unter Hautüberschüssen leiden, können von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung die Kostenübernahme für die erforderlichen Wiederherstellungsoperationen (hier: Bodylift nach Lockwood, Brust- und Thoraxstraffung) beanspruchen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das Besondere an der Entscheidung ist der Umstand, dass sich die 16. Kammer zur Begründung der Entscheidung auf die durch das Patientenrechtegesetz von 2013 eingeführte Genehmigungsfiktion des § 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V gestützt hat.

Genehmigungsfiktion bedeutet, dass der Patient bzw. die Patientin durch das Gesetz so gestellt wird, als habe er bzw. sie einen positiven Bewilligungsbescheid bekommen. Sie tritt dann ein, wenn eine Krankenkasse nicht innerhalb von fünf Wochen über einen Leistungsantrag entscheidet und keine hinreichenden Gründe dafür benennt, dass die Frist nicht eingehalten werden kann. Mit dem Eintritt der Genehmigungsfiktion ist die medizinische Diskussion beendet. Das Sozialgericht Karlsruhe hat deshalb nicht geprüft, ob die eingeklagten Operationen medizinisch notwendig sind.

§ 13 Absatz 3a SGB V gilt dabei sowohl für Patienten und Patientinnen, die die Operation noch vor sich haben (Sachleistungsanspruch) als auch für solche, die hinsichtlich der Operationskosten in Vorleistung gehen möchten (Erstattungsanspruch).

**Mitgeteilt von: Rechtsanwalt & Fachanwalt für Sozialrecht Tim C. Werner (v.i.S.d.P.),
Windthorststr. 62, 65929 Frankfurt am Main,
Tel.: (069) 33995580, Fax: (069) 33995581, werner@adipositas-anwalt.de**